

**Rechts- und
Verfahrensordnung
des
Keglerverband
Landkreis Leipzig e.V.**



Rechts- und Verfahrensordnung des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Die Rechts- und Verfahrensordnung soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb im Interesse des Deutschen Kegelbund Classic und seiner Mitglieder sowie deren Vereine und Einzelklubs mit ihren Mitgliedern gesichert ist und die dem Sport eigenen Gesetze geachtet werden.
2. Sportliche Vergehen und verbandsschädigendes Verhalten, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitglieder des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V. (KVLKL) werden geahndet.
3. Die Rechtsorgane des KVLKL entscheiden nicht über Streitigkeiten innerhalb der Vereine/Klubs.
4. Die Rechtsorgane sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen keinerlei Weisungen oder Empfehlungen. Sie urteilen nach ihrem Gewissen sowie den sportlichen Gesetzen des KVLKL.
5. Die Mitglieder des KVLKL sind verpflichtet, alle aus Anlass des Sportbetriebes entstehenden Streitigkeiten, unter Einhaltung des Instanzenweges, von der Rechtskommission zur Entscheidung zu bringen. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als grob verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.

§ 2 Rechtsorgane

1. Die Rechtsorgane des KVLKL sind:
 - der Rechtsausschuss (RA),
 - der Sportwart bzw. die Staffelleiter
2. Die Mitglieder des Rechtsausschusses (5 Mitglieder) werden von der Mitgliederversammlung berufen.
3. Der Rechtsausschuss ist in der Besetzung von 3 Mitgliedern beschlussfähig.
4. Ist der Vorsitzende verhindert, so bestimmt er ein anderes Mitglied des Ausschusses mit der Wahrnehmung der Aufgabe.

§ 3 Erziehungsmittel, Maßnahmen

Die Festsetzung der Erziehungsmittel liegt im Ermessen des Rechtsorgans des KVLKL. Stets sind Ausmaß des Vergehens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Erziehung zu erzielende Erfolg zu beachten.

1. Folgende Erziehungsmittel sind zulässig:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Spielsperre
 - Mannschaftssperre
 - Bußgelder

2. Folgende Maßnahmen können angeordnet werden:
 - Spielwiederholung
 - Spielverlust oder Aberkennung von Punkten sowie Platzierung
 - Versetzung in eine tiefere Spielklasse

§ 4 Bußgeldkatalog

Die einzelnen Strafgebühren sind im Bußgeldkatalog enthalten, der in der Sportordnung (Durchführungsbestimmung) enthalten ist und der Rechts- und Verfahrensordnung als Anlage beiliegt.

§ 5 Einleitung von Verfahren

1. Sämtliche Einsprüche und Beschwerden gegen die in §3 angewandten Erziehungsmittel/Maßnahmen sind schriftlich an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzureichen.

2. Antragsschriften haben über den Verein zu erfolgen, bei dem Betroffene Mitglied sind.

3. Organe des KVLKL sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 6 Form des Antrages

Der Antrag hat zu enthalten:

- den vollen Namen und die genaue Anschrift des Antragstellers,
- Name und genaue Anschrift des Beschuldigten,
- die umfassende Darstellung der Tatsache, die zur Entscheidung gestellt wird,
- Name und Anschrift eventueller Zeugen,
- Unterschrift des Antragstellers mit Datum,
- Kopie des Einzahlungsbeleges über die Überweisung der Verfahrensgebühr.

Rechts- und Verfahrensordnung des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V.

§ 7 Terminierung und Ladung

1. Nach Einleitung des Verfahrens hat der Rechtsausschuss innerhalb von vier Wochen den Termin zur Verhandlung anzusetzen.
2. Der Vorsitzende bestimmt den Termin der Verhandlung und lädt schriftlich ein.
3. Einzuladen sind beide Parteien und die eventuellen Zeugen.
4. Die Ladung zum Verhandlungstermin erfolgt per Einschreiben. In begründeten Einzelfällen, die zur sofortigen Entscheidung anstehen, kann die Ladung auch telefonisch erfolgen. Zwischen der Ladung und dem Termin der Verhandlung hat eine Frist von vier Wochen zu liegen.
5. Können Beteiligte oder Zeugen aus zwingenden Gründen nicht zur Verhandlung erscheinen, sind die Gründe umgehend schriftlich dem Einladenden mitzuteilen, der dann entscheidet, ob die Verhandlung trotzdem stattfindet oder ob sie verlegt wird.
6. Gegen unentschuldigtes Nichterscheinen kann ein Bußgeld in Höhe von 15,00€ verhängt werden. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Säumigen durch Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Rechtsmittel der Berufung, Beschwerde oder des Einspruchs innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung bei der beschließenden Stelle zu.

§ 8 Verhandlung

1. Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Beteiligten zum Termin kann ohne ihn verhandelt werden.
2. Bei der Verhandlung sind nur Mitglieder des KVLKL zugelassen.
3. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten geleitet. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Rechtsausschusses bekannt. Vor Beginn des Verfahrens werden die Zeugen ermahnt, die Wahrheit zu sagen und sind daraufhin bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum entlassen. Anschließend hört er die beteiligten Parteien an und vernimmt die Zeugen. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses und der Parteien dürfen Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten das Schlusswort.
4. Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
5. Der Vorsitzende kann demjenigen, der die Verhandlung stört, das Wort entziehen und ihm aus dem Verhandlungsraum verweisen.

Rechts- und Verfahrensordnung des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V.

§ 9 Fristen

1. Beschwerden bei dem Rechtsausschuss gegen Entscheidungen der spielleitenden Stelle auf Vereins- oder Abteilungsebene, die den Spielbetrieb betreffen, sind innerhalb acht Tagen nach der Entscheidung zu stellen.
2. Proteste bei der spielleitenden Stelle, die den Spielbetrieb betreffen, sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Entscheidungen

1. In jedem Fall muss eine Entscheidung gefällt werden. Diese kann insbesondere eine Bestrafung, ein Freispruch, eine Einstellung oder eine Maßnahme sein. Die Beratung über die Berufung, Beschwerde oder Einspruch sind geheim und ausschließlich den an der Verhandlung beteiligten Mitgliedern des Rechtsausschusses vorbehalten.
2. Den Mitgliedern des Rechtsausschusses ist hinsichtlich der Beratung Schweigepflicht auferlegt.
3. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Abstimmung über Schuld und Strafmaß ist eine Mehrheit erforderlich.

§ 11 Rechtsmittelbelehrung

Jeder Entscheidung des Rechtsausschusses muss eine Rechtsmittelbelehrung oder einen Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittel, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Entscheidungen über Proteste bei der spielleitenden Stelle enthalten keine Rechtsmittelbelehrung, da sie mündlich oder schriftlich abgegeben werden können. Die Einspruchsfrist gegen Entscheidungen der spielleitenden Stelle bei dem Rechtsausschuss beträgt vier Wochen, gerechnet vom Tag der gefällten Entscheidung.

§ 12 Kosten

Die Verfahren vor dem Rechtsausschuss sind gebührenpflichtig und betragen 50,00 €. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig bezahlt (innerhalb von 10 Tagen auf das Konto des KVLKL) so wird das Verfahren von dem Rechtsausschuss durch unanfechtbaren schriftlichen Beschluss eingestellt. Bei Rücknahme vor Eintritt in die Verhandlung wird die Gebühr nach Abzug der bis dahin entstanden Kosten an den Antragsteller zurückerstattet.

Rechts- und Verfahrensordnung des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V.

§ 13 Vollstreckung

1. Die Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse obliegt dem Vorstand des KVLKL und der spielleitenden Stelle.
2. Sperren sind vom Sportwart im Spielerpass zu vermerken.
3. Bußgelder sind spätestens vier Wochen nach Zustellung des Urteils oder Beschluss auf die angegebenen Konten zu überweisen.
4. Werden Bußgelder trotz Mahnung nicht gezahlt, kann ein Mahn- oder Klageverfahren zur Zahlung der Gelder vor dem zuständigen Amtsgericht eingeleitet werden.

Diese Rechts- und Verfahrensordnung wurde am 27.05.2025 durch die Vorstandssitzung beschlossen und tritt ab 01.06.2025 in Kraft.